

Verordnung zum Schutze der Öffentlichkeit vor Gefahren und Belästigungen durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO)

Die Gemeinde Waakirchen erläßt aufgrund Art 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf – und Ordnungsgesetz – LStVG) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 **Gebote**

- 1) Wer Hunde auf in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, daß andere nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.
- 2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Sauberkeit sind Kampfhunde und große Hunde im Innerortsbereich stets an einer Leine von höchstens 2 m Länge zu führen. Die Person die einen Hund führt, muß dabei jederzeit in der Lage sein das Tier zu beherrschen.
- 3) Von Kinderspielplätzen, Schul – und Friedhöfen sind Hunde fernzuhalten; auch ein mitführen an der Leine ist nicht gestattet.
- 4) Zur Gewährleistung der Reinlichkeit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sind die dafür vorgesehenen Hundetoiletten zu benutzen; im übrigen sind alle Hundehalter dazu verpflichtet die Hinterlassenschaften Ihres Hundes zu beseitigen.

§ 2 **Begriffsdefinitionen**

Als Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde nach der landesrechtlichen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Bayerische Kampfhundeverordnung).

Als große Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde mit einer Schulterhöhe ab 50 cm. Hierzu zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Deutscher Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund in Innerortsbereichen umherlaufen läßt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten, bzw. das Tier in obengenannten Bereichen von einer Person ausführen läßt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier zu beherrschen;
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz, Schul – oder Friedhof mit sich führt.
3. Entgegen § 1 Abs. 4 dieser Verordnung handelt, und die von seinem Hund verursachten Verunreinigungen auf öffentlicher Straßen, Wegen und Plätzen nicht beseitigt.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Waakirchen, den 13.11.2001

Finger, 1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Verordnung zum Schutze der Öffentlichkeit vor Gefahren und Belästigungen durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO) wurde am 14.11.2001 im Rathaus Waakirchen, Zimmer Nr. 2 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14.11.2001 angeheftet und am 13.12.2001 wieder entfernt.

